



# Benutzungsordnung

## der Schulbücherei der Schule am Schlossplatz

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

### § 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulseitigen zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Beim Verleih eines Buches wird eine **Pfandgebühr von 2 Euro** eingefordert.

### § 2 Anmeldung

- (1) Bei Schülern ist vor der erstmaligen Benutzung die **schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten** zur Anmeldung erforderlich. Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

### § 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Büchereiordnung (bei minderjährigen Schülern zusätzlich durch einen Erziehungsberechtigten) einen **Benutzerausweis**, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Schulbücherei unverzüglich zu melden.

### § 4 Ausleihe und Benutzung

#### (1) **Leihfrist:**

Die Leihfrist beträgt für **maximal 2 Bücher 3 Wochen**, für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen. Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich oder über den Klassenlehrer gemahnt.

Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.

#### (2) **Verlängerung:**

Die Leihfrist kann **vor Ablauf einmal verlängert** werden.

- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen zu begrenzen.
- (4) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (5) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

- (6) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien sowie der Nutzausweis abzugeben.

## § 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist **verpflichtet**, alle **Medien sorgfältig zu behandeln** und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die **Weitergabe** entliehener Medien **an Dritte ist nicht gestattet**.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe **nach der dritten Mahnung** kann die Bücherei vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die **Kosten** für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale **verlangen**.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Nutzausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (7) Die **Bibliothek haftet nicht für Schäden**, die durch entlehene Medien entstehen.

## § 6 Aufenthalt in der Bücherei

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Im Übrigen gilt die Schulordnung.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

## § 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

## § 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am **03.06.2024** in Kraft.